



FINANZAMT  
MONTABAUER-DIEZ

Koblenzer Straße 15  
56410 Montabaur

Telefon: (02602) 121-0  
Telefax: (02602) 121-27099  
Poststelle@fa-mt.fin-rlp.de  
fa-montabaur-diez.rlp.de

13.08.2024

Finanzamt Montabaur-Diez - 56409 Montabaur

| Mein Aktenzeichen   | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in/E-Mail                            | Telefon/Fax                            |
|---|-------------------|---|--|
| G 1030#2020/0026-0401<br>448, FMNR202400323) -<br>I/1<br>Bitte immer angeben! |                   | Herr Rathmann<br>geschaefsstelle@fa-mt.fin-<br>rlp.de | (02602) 121-27050<br>(02602) 121-57700 |

## Allgemeinverfügung vom 21. August 2024

In Bezug auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2024 (vgl. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, 28.02.2024, G 1030#2020/0026-0401 448, FMNR202400323) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Die Frist zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Absatz 2 BewG auf die Feststellungszeitpunkte **1. Januar 2023** und **1. Januar 2024** wird

**bis zum 31. Dezember 2024**

verlängert. Für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nach § 228 Absatz 2 BewG gelten damit folgende Abgabefristen:

- Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen:  
bisherige Anzeigefrist 31. Januar 2023 – **verlängert bis zum 31. Dezember 2024.**
- Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen:  
bisherige Anzeigefrist 31. Januar 2024 – **verlängert bis zum 31. Dezember 2024.**

Landesfinanzkasse Daun  
Bankverbindung  
BBk Koblenz  
IBAN: DE04570000000057001517  
BIC: MARKDEF1570  
Info-Hotline der Finanzämter für allgemeine steuerliche Fragen: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center  
Montabaur, Koblenzer Straße 15  
Diez, Parkstraße 16

Öffnungszeiten Service-Center  
Die aktuellen Zeiten können  
unter [www.finanzamt.rlp.de](http://www.finanzamt.rlp.de)  
eingesehen oder unter  
(02602) 121-0 erfragt werden

Rechtsgrundlagen: § 228 Absatz 2 und 5 BewG  
§ 109 Absatz 1 Abgabenordnung (AO)  
§ 149 AO

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Absatz 2 BewG, die sich auf Feststellungszeitpunkte nach dem 1. Januar 2024 beziehen, bleiben unberührt. Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31. Januar 2025 anzuzeigen.

Es bleibt dem oben genannten Finanzamt vorbehalten, Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Rechtsgrundlagen: § 228 Absatz 1 Satz 1 BewG  
§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 19 Grundsteuergesetz bleiben von dieser Fristverlängerung unberührt.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeige kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeige kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Rechtsgrundlagen: § 152 AO  
§ 162 AO

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 22. August 2024 als bekannt gegeben.

Montabaur, 13.08.2024  
Finanzamt Montabaur-Diez



Michael Bathe